

Regierungsvorlage

**Verfassungsgesetz  
über eine Änderung der Landesverfassung**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesverfassung, LBGl.Nr. 9/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 33/2001, Nr. 14/2004, Nr. 43/2004, Nr. 34/2007, Nr. 52/2007, Nr. 16/2008, Nr. 22/2008, Nr. 34/2009, Nr. 2/2012, Nr. 51/2012, Nr. 60/2012, Nr. 86/2012, Nr. 89/2012, Nr. 14/2013, Nr. 30/2014, Nr. 39/2014, Nr. 44/2014, Nr. 38/2015 und Nr. 5/2018, wird wie folgt geändert:

*1. Im Art. 56 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(Einnahmen und Ausgaben)“, wird das Wort „Verwaltungsjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt und wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Der Voranschlag hat den Ergebnisvoranschlag, den Finanzierungsvoranschlag und gegebenenfalls weitere Beilagen zu enthalten.“

*2. Im Art. 56 Abs. 4 wird das Wort „Verwaltungsjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“, das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Mittelverwendungen“ und das Wort „Ausgabenansätze“ durch das Wort „Ansätze“ ersetzt.*

*3. Im Art. 56 Abs. 5 wird die Wortfolge „ermächtigen, innerhalb der von ihm bestimmten Schranken Ausgaben zu tätigen,“ durch die Wortfolge „innerhalb der von ihm bestimmten Schranken zu Mittelverwendungen ermächtigen,“ und das Wort „Mehrausgaben“ durch die Wortfolge „höheren Mittelverwendungen“ ersetzt.*

*4. Der Art. 56 Abs. 6 lautet:*

„(6) Soweit dem Landtag, einzelnen seiner Organe oder dem Landesverwaltungsgericht im Voranschlag die Bewirtschaftung zugewiesen ist, verfügen diese über die entsprechenden Mittelaufbringungen oder Mittelverwendungen.“

*5. Im Art. 56 Abs. 8 wird nach der Wortfolge „Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft“ die Wortfolge „bzw. an deren Gesamtrechtsnachfolgern als Energieunternehmen“ eingefügt.*

*6. Im Art. 56 Abs. 9 wird das Wort „Verwaltungsjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt und folgender Satz angefügt:*

„Der Rechnungsabschluss hat die Ergebnisrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Vermögensrechnung, die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt und die Nettovermögensveränderungsrechnung sowie gegebenenfalls weitere Nachweise zu enthalten.“

*7. In der Überschrift des Art. 79 wird nach dem Wort „Außerkräfttreten“ ein Beistrich und das Wort „Übergangsbestimmungen“ eingefügt.*

*8. Dem Art. 79 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Änderungen des Art. 56 durch LGBl.Nr. ../2019 sind erstmals für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 anzuwenden. Der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 ist bereits auf der Grundlage dieser Bestimmungen zu erstellen. Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2019

ist auf der Grundlage der Bestimmungen in der Fassung vor der Änderung durch LGBI.Nr. ../2019 zu erstellen.“

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1 Die haushaltsrechtlichen Regelungen in der Landesverfassung müssen aufgrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung BGBl. II Nr. 17/2018 angepasst werden.

Künftig wird es ein Drei-Komponenten-Rechnungswesen geben, bestehend aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzierungshaushalt und dem Vermögenshaushalt. Der Ergebnishaushalt (auf Basis von Erträgen und Aufwendungen) setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung, der Finanzierungshaushalt (auf Basis von Einzahlungen und Auszahlungen) aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen. Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Das neue Drei-Komponenten-Rechnungswesen bringt für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss einen neuen Aufbau und neue Inhalte mit sich und weist einen in sich geschlossenen Zusammenhang auf.

Die Bestimmungen der VRV 2015 sind spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Der vorliegende Entwurf sieht eine entsprechende Regelung vor (vgl. Art. 79 Abs. 4). Auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, die im Wesentlichen denselben Inhalt wie die VRV 2015 hat, wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Haftungsobergrenzen sind im Landtagsbeschluss nach Art. 56 Abs. 7 die Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG-Vereinbarung, LGBl.Nr. 55/2017, zu beachten.

Im vorliegenden Entwurf werden folgende Bestimmungen angepasst bzw. neu formuliert:

- die Bestandteile des Voranschlags werden entsprechend den Regelungen in der VRV 2015 neu formuliert (vgl. Art. 56 Abs. 2),
- die Bestimmungen über das Voranschlagsprovisorium („Budgetprovisorium“) und den Nachtragsvoranschlag werden aufgrund der neuen Begrifflichkeiten in der VRV 2015 angepasst (vgl. Art. 56 Abs. 4 und 5),
- die Bestandteile des Rechnungsabschlusses werden entsprechend den Regelungen in der VRV 2015 neu formuliert (vgl. Art. 56 Abs. 9).

1.2 Darüber hinaus werden noch folgende Änderungen vorgesehen:

- es wird ein ausdrückliches Verfügungsrecht des Landesverwaltungsgerichts über ihm im Voranschlag zugewiesene Mittel aufgenommen (vgl. Art. 56 Abs. 6),
- die Regelung zu den zentralen Landesenergieunternehmen wird im Hinblick auf deren mögliche Rechtsform angepasst (vgl. Art. 56 Abs. 8).

#### 2. Kompetenzen:

Der Entwurf stützt sich auf die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 99 Abs. 1 B-VG.

#### 3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch das Drei-Komponenten-Rechnungswesen ergeben sich finanzielle Mehraufwendungen. Diese sind unmittelbar in den bundesrechtlichen Vorschriften begründet.

#### 4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

#### 5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Da mit dem vorliegenden Entwurf die Landesverfassung geändert werden soll, muss das Gesetz als Verfassungsgesetz bezeichnet werden und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z. 1 (Art. 56 Abs. 2):**

Der Landeshaushalt besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt (vgl. § 3 Abs. 1 VRV 2015). Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen (vgl. § 4 Abs. 1 VRV 2015).

Die Bestandteile, die der Voranschlag zu enthalten hat, ergeben sich aus § 5 Abs. 1 VRV 2015. Zu diesen Bestandteilen gehört u.a. auch der Stellenplan für den Gesamthaushalt. Soweit in der VRV 2015 auf den Stellenplan für den Gesamthaushalt abgestellt wird, wird auf die Regelung des § 3 des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen. Als weitere Beilagen sind z.B. der Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt zu verstehen. Überdies hat ein nach § 6 Abs. 3 VRV 2015 gegliederter Voranschlag einen Detailnachweis auf Kontenebene als weitere Beilage zu enthalten. Die Vermögensrechnung ist lediglich Bestandteil des Rechnungsabschlusses (vgl. § 15 Abs. 1 Z. 1 VRV 2015).

Die Bestandteile des Voranschlags sind nach § 6 Abs. 9 VRV 2015 barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen im Internet zur Verfügung zu stellen.

#### **Zu den Z. 2 und 3 (Art. 56 Abs. 4 und 5):**

Für Voranschlagsprovisorien („Budgetprovisorien“) (Abs. 4) und Nachtragsvoranschläge (Abs. 5) gelten die Bestimmungen der VRV 2015 zum Voranschlag gemäß § 4 Abs. 2 sinngemäß.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl.Nr. 787/1996, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 313/2015, stellte auf Einnahmen und Ausgaben ab. Der VRV 2015 liegen hingegen – bedingt durch das Drei-Komponenten-Rechnungswesen – Mittelaufbringungen (Erträge und Einzahlungen) sowie Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) zugrunde (vgl. z.B. §§ 3 Abs. 2 und 3, 6 Abs. 7 VRV 2015). Dieser Umstand bedingt, dass die Begriffe Ausgaben, Ausgabenansätze und Mehrausgaben entsprechend anzupassen sind. Die angesprochenen Ansätze können den Ergebnisvoranschlag und den Finanzierungsvoranschlag betreffen.

#### **Zu Z. 4 (Art. 56 Abs. 6):**

Nach Art. 56 Abs. 1 verwaltet die Landesregierung das Landesvermögen (wobei sich der Landtag nach Art. 56 Abs. 7 hinsichtlich wichtiger Verfügungen das Erfordernis der Zustimmung vorbehalten kann). Mit der vorliegenden Regelung des Abs. 6 wird eine Ausnahme von Art. 56 Abs. 1 geschaffen, die – anders als die bisherige Ausnahme – nicht nur eine Verwaltung durch den Landtag, sondern auch durch die mittlerweile geschaffene dritte Staatsgewalt (vgl. Art. 1 Abs. 3) – das Landesverwaltungsgericht – zulassen soll. Der Umfang dieses Verfügungsrechtes, sowohl betreffend den Sach- als auch den Personalaufwand, soll sich danach richten, inwieweit dem Landtag (bzw. der Landtagsdirektion), einzelnen seiner Organe (d.h. dem Landes-Rechnungshof oder dem Landesvolksanwalt oder dem Landesverwaltungsgericht) in dem vom Landtag beschlossenen Voranschlag die Bewirtschaftung zugewiesen ist.

Auf die Ausführungen zu den Z. 2 und 3 wird verwiesen.

#### **Zu Z. 5 (Art. 56 Abs. 8):**

Anliegen der bisherigen – auf eine Entschließung des Vorarlberger Landtages zurückgehenden – Regelung des Art. 56 Abs. 8 war es, die Anteile an den zentralen Landesenergieunternehmen mehrheitlich – unmittelbar oder mittelbar – im Eigentum des Landes zu halten. Deshalb wurden die Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft und die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft im Jahr 2007 unmittelbar im Verfassungstext genannt. Der Intention dieser Regelung entsprechend soll klargestellt werden, dass die landesverfassungsrechtliche Vorgabe auch für allfällige Gesamtrechtsnachfolger der beiden genannten Unternehmen, sofern es sich bei ihnen um Energieunternehmen handelt, gelten soll.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich sowohl bei der Vorarlberger Energienetze GmbH ("Vorarlberg Netz"), die für das Verteilernetz der VKW verantwortlich ist, als auch bei der

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH, die Eigentümerin und Betreiberin des Übertragungsnetzes in Vorarlberg ist, um solche Gesamtrechtsnachfolger handelt. Bei beiden Unternehmen (die aufgrund geänderter eu-rechtlicher Rahmenbedingungen einzurichten waren) wird die Vorgabe hinsichtlich der eigentumsrechtlichen Beherrschung durch das Land eingehalten. Die Neuformulierung soll sicherstellen, dass die Regelung auch bei künftigen allfälligen Gesamtrechtsnachfolgern greift.

**Zu Z. 6 (Art. 56 Abs. 9):**

Der § 15 Abs. 1 VRV 2015 zählt die Bestandteile des Rechnungsabschlusses auf. Zu diesen Bestandteilen gehören neben der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auch die Voranschlagsvergleichsrechnung, die Nettovermögensveränderungsrechnung sowie gegebenenfalls weitere Nachweise, wie z.B. der Beteiligungs- oder Rückstellungsspiegel. Die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind nach § 15 Abs. 3 VRV 2015 in der Gliederung des Voranschlags darzustellen (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Z. 1 dritter Absatz). Für die Vermögensrechnung gilt der § 15 Abs. 4 VRV 2015. Die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt ist in Form eines Detailnachweises auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7 VRV 2015 darzustellen, es sei denn, § 6 Abs. 2 VRV 2015 kommt zur Anwendung.

Die Bestandteile des Rechnungsabschlusses sind nach § 15 Abs. 5 VRV 2015 barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen im Internet zur Verfügung zu stellen.

**Zu den Z. 7 und 8 (Überschrift des Art. 79 und Art. 79 Abs. 4):**

Nach § 40 Abs. 2 VRV 2015 sollen die Bestimmungen der VRV 2015 für Länder (und Gemeinden) spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden sein. Demnach könnte landesgesetzlich bestimmt werden, dass die Bestimmungen der VRV 2015 bereits für das Finanzjahr 2019 anzuwenden sind. Dies ist jedoch aufgrund des enormen Aufwandes, den die Umstellung auf das Drei-Komponenten-Rechnungswesen mit sich bringt, nicht realistisch. Aus diesem Grund sollen nach Abs. 4 die Änderungen des Art. 56 erstmals für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2020 anzuwenden sein. Klargestellt wird überdies, dass der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 bereits auf der Grundlage dieser Bestimmungen und der Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 jedoch auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen zu erstellen ist.